

**Zuschussvereinbarung für den Orgelunterricht
während der Ausbildung zum/zur D-Kirchenmusiker/in
bei freiberuflichen Orgellehrer/n/innen
als Anlage zum Unterrichtsvertrag**

zwischen

der Diözese Passau
vertreten durch Herrn Generalvikar

und

der Pfarrkirchenstiftung
Name und Ort der Pfarrei, vertreten durch (Name des Pfarrers/des/der Verwaltungsleiter/s/in)

.....
Anschrift, Telefonnummer

und dem/der Schüler/in
Name, Geburtsdatum

.....
Anschrift

.....
Telefonnummer, E-Mail

vertreten durch die/den Erziehungsberechtigten

Bankverbindung

1. Der/Die Schüler/in nimmt Orgelunterricht entsprechend dem als Anlage zu dieser Vereinbarung beiliegenden Vertrag.
Er/Sie verpflichtet sich gegenüber der Diözese Passau sowie gegenüber der Pfarrkirchenstiftung jede Änderung dieser Zuschussvereinbarung unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Diözese Passau bezuschusst das im Rahmen der regulären Ausbildungszeit (1 Jahr) zu zahlende Honorar mit 25% des jeweils gültigen diözesanen Honorarstundensatzes für Organist/en/innen für maximal 38 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr.
3. Die Pfarrkirchenstiftung bezuschusst den monatlich zu zahlenden Beitrag mit ebenfalls 25% des jeweils gültigen diözesanen Honorarstundensatzes für Organist/en/innen, höchstens jedoch 15,00 € monatlich.
4. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Ablauf eines Schuljahres nach Antragstellung und Vorlage eines vom/von der Lehrer/in und der Pfarrkirchenstiftung bestätigten Stunden- und Honorarnachweises.
Ab sofort werden nur noch Anträge berücksichtigt, die nach Abschluss des Schuljahres spätestens am 15. November des jeweiligen Jahres vorliegen.

5. Der/Die Schüler/in verpflichtet sich gegenüber der Pfarrkirchenstiftung, bis zu zwölf Mal pro Kalenderjahr unentgeltlich Orgeldienste zu übernehmen. Diese Regelung beginnt, sobald der/die Schüler/in hinsichtlich seines/ihrer Ausbildungsstands in Absprache mit dem/der Lehrer/in zur Übernahme von Orgeldiensten in der Lage ist.
Im Gegenzug verpflichtet sich die Pfarrkirchenstiftung, eine geeignete Orgel für Unterricht und Übungszwecke zur Verfügung zu stellen. Unterrichts- und Übezeiten sind mit der Pfarrkirchenstiftung zu vereinbaren.
6. Voraussetzung der Zuschussgewährung ist der Eintritt des/der Schüler/in in das Musikschulwerk der Diözese Passau e. V. (Jahresbeitrag derzeit € 12,00).
7. Der/die Schüler/in verpflichtet sich gegenüber der Diözese Passau, am Mentorat und den für die Ausbildung vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen sowie an Schülervorspielen nach Vorgaben und Einteilung des Musikreferats der Diözese Passau bzw. des/der Lehrer/s/in teilzunehmen.
Eine einjährige regelmäßige Mitwirkung in einem kirchlichen Chor (nach Absprache mit dem/der Lehrer/in) ist Zulassungsvoraussetzung zur D-Organprüfung.
Für benötigte Unterrichtsmaterialien kommt der/die Schüler/in selbst auf.
8. Eine ordentliche Kündigung dieser Zuschussvereinbarung ist nur in Anlehnung einer Kündigung des Unterrichtsvertrages möglich. Mit Kündigung des Unterrichtsvertrages gilt auch diese Zuschussvereinbarung als gekündigt.
Wird seitens des/der Schülers/in bzw. der/des Erziehungsberechtigten eine Kündigung des Ausbildungsvertrages ausgesprochen, sind die Diözese Passau und die Pfarrkirchenstiftung berechtigt, gewährte Zuschüsse zurückzufordern.
Der/Die Schüler/in sowie der/die Erziehungsberechtigte/n haften diesbezüglich gesamtschuldnerisch.

Passau, den

.....
Generalvikar, Diözese Passau

.....
Pfarrkirchenstiftung

.....
Schüler/in

.....
alle Erziehungsberechtigten